- 70. Hat berjenige, welcher in Gemeinschaft mit einem anderen in Breufen verbotenen Lotterie gespielt hat, nach gemeinem Recht eine Alage auf Heransgabe der Hälfte des auf das Los gefallenen, von jenem erhobenen Gewinnes?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 17. Juni 1904 i. S. R. (Bekl.) w. J. (Kl.). Rep. III. 5/04.

- . L Candgericht Flensburg.
 - II. Dberlandesgericht Rici.

Der Beklagte spielte in ben Jahren 1897 und 1898 mit seiner Mutter, der am 20. September 1901 verftorbenen Witwe R. in Flensburg, ein Biertellos Rr. 104772 ber Ropenhagener Lotterie. Am 11. Mars 1898 fiel auf bas Los ein Gewinn von 150000 Kronen: ber auf bas Biertellos entfallene Gewinnbetrag von 42187,55 M murbe vom Beklagten erhoben. In einem Vorprozeß hat die Witme R. bie Balfte biefes Betrages gegen ben Beklagten eingeklagt; fie ftutte ihren Anspruch auf einen mit bem Beklagten eingegangenen Gefellichaftsvertrag, auf ungerechtfertigte Bereicherung, auf Arglift bes Beklagten und in Sobe von 10000 M auf ein ausbrudliches Bahlungsversprechen. Die Rlage wurde in ber zweiten Inftanz rechtsträftig abgewiesen, indem die Beachtlichkeit fämtlicher geltend gemachter Rlaggründe verneint, und ber in der zweiten Instanz geltend gemachte Klagegrund eines Miteigentums an bem Lofe als unzuläffige Klagänderung unberücksichtigt gelassen wurde. Im gegenwärtigen Rechtsstreit beansprucht die Klägerin, eine Tochter ber Witme R., Berauszahlung ber Hälfte weniger 1/16 bes Gewinnbetrages mit 19687,52 M nebft Rinfen auf Grund ber Behauptung, daß ihre Mutter Miteigentumerin bes Biertelloses in Gemeinschaft mit bem Beklagten gewesen sei und ihm basselbe in Berwahrung gegeben habe, und baß sie teils als Miterbin, teils als Ressionarin anderer Miterben zur Geltenbmachung bes Anspruches berechtigt sei. Der Beklagte bat das behauptete Miteigentum der Witwe R. und die Berechtigung der Klägerin zur Erbebung bes Anspruches bestritten und bie Ginrebe ber rechtsfraftig entichiebenen Sache erhoben. In erster Inftanz wurde bie Rlage toftenpflichtig abgewiesen. Auf bie Berufung ber Rlägerin ift ber Anfpruch auf Berausgabe ber Balfte bes Gewinnes in Sohe bon 17/81 = 17075,82 M für begründet erachtet, ber Beklagte bemgemäß zur Rahlung biefes Betrages nebst Binfen verurteilt, im übrigen aber die Klage abgewiesen worden.

Die vom Beklagten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen. Aus ben Gründen:

... "Das Berufungsgericht hat noch erwogen, daß das Verbot bes Spielens in auswärtiger Lotterie dem Erwerbe des Eigentums an dem Lose doch jedenfalls nicht entgegenstehe. Diese Erwägung, für

welche eine nähere Begrundung nicht gegeben ift, fteht im Ginklang mit ben Rechtsgrundsäten, welche, im Gegensate zu bem Urteil bes erkennenden Senates vom 7. Dezember 1886 (Entich. bes R.G.'s in Rivill. Bb. 18 G. 242 flg.), in zahlreichen Entscheibungen anderer Rivilsenate ausgesprochen worben find. In diesen Entscheibungen wird ausgeführt: "Das Gefet vom 29. Juli 1885 bedrohe zwar bas Spiel in auswärtigen, in Breugen nicht zugelaffenen Lotterien mit Strafe, berühre aber nicht die Rechte bes Spielers auf einen etwaigen Bewinn gegen ben Unternehmer. Das Schulbverhaltnis zwischen biefen beiben unterliege naturgemäß bem Befete bes betreffenben auswärtigen Staates; das ermahnte preußische Befes habe fich eines Gingriffes in biefes Schulbverhältnis völlig enthalten; folgerichtig laffe es beshalb auch die Frage über ben Übergang bes Rechtes auf ben Gewinn unberührt und schließe baber nicht aus, bag auf Grund einer nach ihm strafbaren Handlung das Recht auf den Gewinn auf einen Dritten übergehe. Daraus ergebe fich bann aber auch, baf burch bas Berbot bes Spiels in auswärtigen Lotterien bie Rechtswirtsamkeit bes über bas gemeinsame Spielen in einer solchen Lotterie eingegangenen Bertrages nicht ausgeschlossen werbe insoweit, als es fich um ben Erwerb bes auf bas Los gefallenen Gewinnes zu gemeinschaftlichem Eigentum der Mitsvieler handele."1

Die vorerwähnten Enischeidungen betreffen zwar Rechtsfälle aus dem Gebiete des preußischen Allgemeinen Landrechtes; aber die ihnen zugrunde liegende Rechtsauffassung beruht nicht auf besonderen, im Gebiete des gemeinen Rechtes nicht geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sondern auf Auslegung des Gesetzes vom 29. Juli 1885. Der erkennende Senat schließt sich, indem er insoweit von der in den Entsch. Bd. 18 S. 242 ausgesprochenen Ansicht abgeht, gegenwärtig dieser Rechtsauffassung an. Die in jener Entscheidung angeführten Gesetzesstellen des römischen Rechts (l. 5 pr. Cod. 1, 14; l. 6 Cod. 2, 3; l. 57

¹ Bgl. Urteile des IV. Ziviss. vom 28. April 1902 und 7. Mai 1902 in der Jurist. Bochenschr. 1902 S. 375 Nr. 53 und S. 371 Nr. 40; Jurist. Bochenschr. 1899 S. 59 Nr. 84; Entsch. des R.G.'s in Ziviss. Bb. 28 S. 328, Bb. 27 S. 206, Bb. 17 S. 299 sg. 304. 305; Urt. des R.G.'s vom 5. Januar 1882 in der Jurist. Bochenschr. 1882 S. 79; Entsch. des R.D.D.G.'s Bb. 14 S. 220; Seuffert, Archiv Bb. 33 Nr. 24; Striethorst, Archiv Bb. 85 Nr. 293; Englid. des Obertribunals Bb. 15 S. 497; vgl. auch Gruchot, Beiträge Bb. 12 S. 194 Nr. 6. D. E.

Dig. 17, 2) rechtfertigen nicht die Annahme, daß ein jedes Geset, welches eine Handlung verbietet oder unter Strafe stellt, die Nichtigkeit des verbotswidrigen Rechtsgeschäftes zur Folge habe. Bielmehr ist aus dem einzelnen Verbotsgeset der Grund des Verbotes und die Absicht des Gesehes zu ermitteln, und danach die zivilrechtliche Wirkung des Verbotsgesets zu bestimmen.

Es wiberstreitet aber auch nicht den Bestimmungen des gemeinen Rechtes, daß ein Rechtsgeschäft in einzelnen rechtlichen Beziehungen gegen das Verbotsgeset verstoßen und ungültig sein, in anderen Beziehungen aber rechtlichen Bestand haben kann.

Bgl. Benrici, in Gruchot's Beitragen Bb. 36 G. 163 fig.

Solchen Klagen kann keinesfalls stattgegeben werden, die von dem Beklagten ein Handeln verlangen, durch das er sich der Begehung der gesehlich unter Strafe gestellten Handlung oder der Teilnahme an derselben schuldig machen würde.

Geht man von diesen Erwägungen bei Anwendung des Gesetzes vom 29. Juli 1885 aus, dann ergibt sich, daß aus einem zum Zwecke des gemeinschaftlichen Spielens in einer nicht zugelassenen auswärtigen Lotterie geschlossenen Bertrag eine Klage des einen Teilnehmers gegen den anderen auf eine dieses Spiel bezweckende oder fördernde Handlung — auf Berurteilung zum Erwerd des Loses, auf Zahlung des versprochenen Anteilspreises, auf Fortsetzung des begonnenen Spiels — nicht zulässig ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bb. 40 S. 256; Urteil des preußischen Obertribunals in Seuffert's Archiv Bb. 33 Rr. 24, daß aber hieraus nicht folgt, das Gesetz vom 29. Juni 1885 stehe auch einer Klage des einen Teilnehmers gegen den anderen auf Auszahlung des Gewinnanteils entgegen. Auch der Erwerd des Mitzeigentums an dem Lose verstößt nicht gegen den Verbotsgrund des Gesetzes. Das Eigentum an dem Lose wie an dem Gewinne wird dem Unternehmer der Lotterie gegenüber nach dem Rechte des ausz

¹ Bgl. Endemann, Die civilrechtliche Wirkung der Verbotsgesete (1887) S. 24 fig. 107 fig. 118 fig.; Endemann, Beiträge zur Geschichte der Lotterie S. 62 fig., und in der Deutschen Juristenzeitung 1898 S. 51 Sp. 2 Abs. 4; Henrici, in Gruchot's Beiträgen Bb. 36 S. 170. 171; Entsch. des R.G.'s in Fivils. Bb. 6 S. 169, Bb. 44 S. 292.

wärtigen Staates rechtsgültig erworben, und dieses Eigentum wird dem Erwerber durch das Geset vom 29. Juli 1885 nicht entzogen. Bal. Entsch. des R.G.'s in Rivils. Bd. 17 S. 299.

hieraus folgt bann aber auch nach gemeinem Recht ebenso wie für das Gebiet des preußischen Allgemeinen Landrechtes, daß das Berbot bes Spielens in auswärtigen Lotterien die Rechtswirtsamkeit bes von ben Parteien über bas gemeinsame Spielen bes Loses und ben Erwerb bes Miteigentums an bem Lofe eingegangenen Bertrages insoweit nicht ausschließt, als es sich um den Erwerb bes Loses und bes auf das Los gefallenen Gewinnes zu gemeinschaftlichem Eigentum ber Spieler handelt. Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, bag die Witme R. Miteigentum an bem Gewinne erworben habe; es ftellt nur Miteigentum an dem Lofe feft, führt aber gutreffend aus, baß aus bem Miteigentum an bem Lofe bas Miteigentum an bem auf bas Los gefallenen Gewinn und ber Unspruch ber Witwe R. auf bie Balfte bes vom Beklagten eingezogenen Gewinnes fich ergebe. Die Sohe bes ber Rlagerin als Miterbin ber Bitwe R. und als Ressionarin von Miterben guftebenben Betrages ift vom Berufungsgericht rechtlich einwandsfrei festgestellt worden.

Die Einrebe der rechtsträftig entschiedenen Sache hat das Berusungsgericht mit Recht verworfen. Die jetige Klage ist auf das Miteigentum der Witwe R. gestützt und von diesem rechtlichen Gesichtspunkt aus für begründet erachtet worden. Über diesen Klagegrund hat aber das rechtskräftige Urteil des Vorprozesses nicht entschieden."...